

Spesen bei Weiterbildungsveranstaltungen

(Grundlage Vollzugsverordnung zum Personalgesetz LS 177.111)

Vorbehalt

Dieses Dokument gilt ergänzend zu den jeweils aktuellen, übergeordneten kantonalen Bestimmungen. Es dient im Sinne einer Zusammenfassung als vereinfachendes Hilfsmittel. Ansprüche können nicht aus diesem Dokument, sondern nur aus den für den Einzelfall massgebenden, übergeordneten Bestimmungen abgeleitet werden.

Grundsätze und Bewilligung

1. Alle Weiterbildungsveranstaltungen mit Kostenfolgen für die Schule wie Spesen, Kursgelder, Vikariate müssen vorgängig auf dem Dienstweg beantragt werden und erfordern die Bewilligung des Rektors. Je nach verfügbaren Mitteln der Schule und Art des Kurses kann eine Kostenbeteiligung des Teilnehmers festgelegt werden.
2. Bei EHB-Kursen und kantonalen Kursen kann in der Regel von einer Bewilligung ausgegangen werden, wenn nicht innert 14 Tagen eine gegenteilige Rückmeldung erfolgt. Die Kursgebühren und die eventuell entstandenen Spesen werden anhand der Abrechnung (inkl. Quittungen) zurückerstattet. Bei direkter Bezahlung der Kursgebühren durch die TBZ können generell keine Spesen mehr geltend gemacht werden.
3. Jede Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass allfällige Lektionenausfälle sinnvoll geregelt werden können (meist ist bei der Anmeldung der Stundenplan zum betreffenden Zeitpunkt noch nicht bekannt). In Härtefällen kann eine Bewilligung zurückgezogen werden.
4. Für die Ausbildung zur vollamtlichen Berufsschullehrperson (EHB, UNI oder ZHSF) können keine Entschädigungen ausgerichtet werden, wenn kein Vorschlag zum mbA oder andere feste Zusicherungen für Lektionen vorliegen
5. Mit dem Wahlvorschlag gelten spezielle Regelungen für Lehrgänge, die zum Diplom als Berufsschullehrperson führen.

Ansätze gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz

Grundsatz	§64	Als Spesen gelten die Auslagen, die den Angestellten in Ausübung ihrer Tätigkeit am Amtssitz oder auf Dienstreisen anfallen. Die Angestellten sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Amtsführung nicht notwendig sind, tragen sie selbst.
Vergütung	§65	Grundsätzlich werden die anfallenden Spesen nach Spesenereignis und gegen Beleg abgerechnet und vergütet.
Fahrtkosten a) öffentliche Verkehrsmittel	§66	Im Bereich des Zürcher Verkehrsverbundes können Billette zweiter Klasse, ausserhalb des Verbundgebietes, solche erster Klasse verrechnet werden. Wer regelmässig dienstlich öffentliche Verkehrsmittel benützt, erhält die Kosten eines Halbtaxabonnements vergütet. In diesen Fällen werden Billette zur halben Taxe entschädigt, in den übrigen Fällen zur vollen Taxe.
b) private Fahrzeuge	§67	Grundsätzlich sind für Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Die Kosten für den Gebrauch eines privaten Fahrzeuges werden nur vergütet, wenn durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist oder solche nicht zur Verfügung stehen. Die Kilometerentschädigung beträgt für die Benützung eines Autos: 70 Rp.
Verpflegungs- kosten	§69	Ein genereller Anspruch auf Entschädigung der auswärtigen Verpflegung besteht nicht. Bei Auslagen für die Verpflegung im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten werden die tatsächlichen Kosten, welche Fr. 15 übersteigen, höchstens aber Fr. 30, vergütet.

Beispiel Exkursion:

CHF 28 Ausgaben laut Belegen.

Abrechnung: CHF 28 minus CHF 15 = CHF 13 / Entschädigung: CHF 13

Übernachtungs- kosten	§70	Für Übernachtungen werden in der Regel die Ansätze für Hotels mittlerer Preislage vergütet. Auf Grund örtlicher Gegebenheiten können ausnahmsweise die Kosten einer höheren Preiskategorie entschädigt werden. Vergütet werden die tatsächlichen Hotelkosten einschliesslich Frühstück, aber ohne Privatauslagen.
Nebenauslagen	§71	Bei Dienstreisen werden pro Tag Nebenauslagen pauschal gemäss folgenden Ansätzen vergütet: fünf Stunden: Fr. 5 acht Stunden: Fr. 10
Auslandreisen	§72	Dienstreisen ins Ausland bedürfen der Bewilligung durch die Direktion, das zuständige oberste kantonale Gericht oder durch die dazu ermächtigten Ämter, Gerichte und Notariate. Den Anträgen sind ein detailliertes Programm und eine Kostenberechnung beizulegen. Die Vergütungen gemäss §§ 69 und 71 können angemessen erhöht werden.